

## **Betrachtungen zum abschließende Verbändetreffen am 30.9.2016 auf Einladung des BMFSFJ anlässlich der geplanten SGB-VIII-„Reform“**

**Dr. Marie-Luise Conen**

Berlin, den 12.10.2016

Am 30.9.2016 fand in der "Hertie School of Governance" (alleine der Ort ist Programm!) das abschließende Verbändehearing statt. Zunächst bemühten sich Vertreterinnen bmfsfj um eine Zusammenfassung der "Ergebnisse" der bisherigen Anhörungen der Verbände zu den Punkten: Inklusive Lösung, Weiterentwicklung der Jugendhilfe und Kinderschutz. Zu den einzelnen Punkten wurden dann die anwesenden Verbändevertreter gebeten, ihre grundlegende Überlegungen darzulegen.

Die Zusammenfassung der bisherigen Diskussionen durch Vertreterinnen des bmfsfj erfolgte so, dass diese keine direkten Rückschlüsse erlaubten, ob und inwieweit die Befürchtungen und Gegenpositionen der Verbände vom bmfsfj beim weiteren Vorgehen aufgegriffen werden. So wurde u.a. die Diskussion um die Abgrenzung von körperlicher/geistiger Behinderung zu seelischer Behinderung als Anregung bezeichnet- Zu den Befürchtungen zum zukünftigen Eltern-Kind-Verhältnis meinte man, dass dies sich nicht verändere (ohne auf Details einzugehen). Man habe verstanden, dass der Begriff "Hilfe" (im Unterschied zu Leistung) für die Jugendhilfe identitätsstiftend sei und dass dies auch für den Erziehungsbegriff (im Unterschied zu "Leistungsbegriff") zutrefe. Man will auf jeden Fall einen einheitlichen Tatbestand schaffen, es soll einen Zugang für alle geben, das Kind soll im Mittelpunkt stehen und der Anspruch der Eltern richtet sich an dem Kind aus; man will jedoch nicht erst einen Anspruch herstellen, wenn sich eine Kindeswohlgefährdung zeigt. Beim Erziehungsbegriff sah man diesen als Teilhabe, d.h. diese wäre das Dach unter dem "Erziehung" zu verorten sei (dies sahen die Jugendhilfevertreter erwartungsgemäß anders).

In den darauf folgenden Beiträgen der Verbändevertreter war für ca. die Hälfte der Zeit auffallend, dass es nur sehr wenige Äußerungen von Seiten der Mediziner/Jugendmediziner-Verbände bzw. der Behindertenverbände gab. Es überwog die oftmals sehr deutliche Kritik der Vertreter der Jugendhilfeverbände, die noch einmal (wie bereits bei den vorherigen Anhörungen) deutlich äußerten, dass diese "Reform" nicht die Zustimmung der Jugendhilfe findet. Es wäre kein Gesetz mit dem sich die Jugendhilfe identifizieren könne. (woraufhin die Vertreterin des bmfsfj äußerte, dass man kein Gesetz wolle, mit dem sich die Jugendhilfe nicht identifizieren könne!, aber die "Neuen" (Behinderte) müssten sich im Gesetz wiederfinden).

Von Seiten der Jugendhilfeverbände wurde häufig betont, dass man eine "Inklusive" Regelung begrüßen würde. Im Laufe der weiteren Äußerungen betonten fast alle Jugendhilfe-Vertreter, dass es angesichts des Umfangs der "Reform" notwendig sei, sich dafür mehr Zeit zu nehmen, um in einer breit gestreuten Diskussion im Feld zentrale Punkte zu besprechen. In Bezug auf den Begriff "Erziehung" wurde darauf hingewiesen, dass man im Gegensatz zum bmfsfj nicht die Erziehung vom Kind aus sehe, sondern vom Dreiklang Erziehung-Aufwachsen-Bildung, es handele sich mehr als um eine Begriffsveränderung. Bei Sozialer Arbeit gehe es um eine gemeinsame Erzeugung von Hilfe, dies wäre eine grundsätzlich andere Denkweise. Entwicklung und Teilhabe wäre das was Erziehung leistet, daher wäre es unverständlich, warum man den Begriff "Hilfe" durch "Teilhabe" ersetzen wolle. Insbesondere von Seiten von Kinderschutzorganisationen wurde dankenswerter Weise betont, dass die Eltern die Adressaten sind, denn Kinder wachsen i.d.R. in Familien auf. Man gehe

von einem spezifischen Verhältnis von Kind-Eltern-Beziehungen aus. Des Weiteren wurden von weiteren Jugendhilfevertretern Bedenken geäußert, dass zukünftig erst dann Eltern Hilfen erhalten könnten, wenn das Kind einen Bedarf zeigt. Angesichts der großen Unsicherheit bei immer mehr Eltern hätten diese auch Bedarfe, die unabhängig von ihren Kindern sind. Wenn Hilfen zukünftig nicht nur am Wohl des Kindes orientiert sein (so Äußerungen von Vertreterinnen des bmfsfj) würden, dann stelle sich die Frage, warum dies nicht im Gesetz so stehen würde.

Deutliche Kritik gab es seitens einiger Jugendhilfevertreter, dass das bmfsfj wohl davon ausgehe, dass bisher die Jugendhilfe nicht vom Kind aus denken und handeln würde. Es stelle sich die Frage, ob der Staat über das Wohl des Kindes *w a c h t* - oder eben *ü b e r w a c h t* ! Es gäbe keine Möglichkeit, Hilfen einzubringen, ohne die Eltern einzubeziehen und in Konkurrenz zu ihnen zu gehen..

*Kurze Anmerkung hierzu heute beim Schreiben von mir: Ich habe mich sehr gefreut, dies zu hören. Ich kenne noch Zeiten als ich in den 1980er Jahren Fortbildungen zur Elternarbeit anbot, sich zunächst keiner anmeldete, meine damalige Chefin und ich aber mehrere Jahre durchhielten bis die Seminare liefen... (ich habe 1990 über Elternarbeit in der Heimerziehung promoviert).*

Zu den Begrifflichkeiten von "Hilfeplan/Leistungsplan/Hilfeplanung" wurde problematisiert, dass es dazu in dem Arbeitsentwurf eine zu hohe Regeldichte gäbe. Seitens des bmfsfj sei man bestrebt den Handlungsspielraum der öffentlichen Träger zu erweitern und damit die Jugendämter zu stärken.

Die Jugendhilfeverbände fragten, inwieweit die Schwächen des Hilfeplanverfahrens durch den Gesetzgeber geregelt werden könnten. Die Kritik an Hilfeplanverfahren sei nicht durch eine höhere Regeldichte (und dies auch mittels noch detaillierterer Gesetzesvorgabe) zu erreichen. Forschungsergebnisse zeigten, worin die Schwächen lägen und es insbesondere an der Partizipation (Einbeziehung der Eltern und Kinder/Jugendlichen) hapere. Es ginge um eine Hilfe-Beziehung, die es gälte professionsorientiert (und nicht per Gesetz) zu gestalten. Je mehr Vorgaben es gäbe, desto schwieriger würde sich die praktische Gestaltung zeigen. Prozessqualität durch ein Gesetz zu steuern versuchen, führe zu einer Verregelung und wäre für eine partizipative Praxis nicht hilfreich.

Das bmfsfj betonte, dass es keine zwei Hilfepläne (Behindertenbezogener Leistungsplan/ Jugendhilfebezogene Leistungsplan) geben wird. In der weiteren Diskussion zeigte sich, dass solche Überlegungen bisher vom bmfsfj und den Befürwortern eines "Leistungsplans" wohl wenig auf Praktikabilität hin betrachtet worden sind.

In Bezug auf die sogenannten „Regelangebote“ äußerte sich das bmfsfj dahingehend, dass diese gestärkt werden sollen und finanziert werden müssen. Man wolle intensiv über die Rangfolge infrastruktureller Leistungen wie Gruppenangebote in Bezug zu Individualleistungen nachdenken. Regelangebote sollen gestärkt und müssen finanziert werden. Man wolle die Rolle der Jugendhilfe in den kommunalen Auseinandersetzungen stärken – und nicht Geld aus dem System herausnehmen. Das bmfsfj betonte ferner, dass es ihm wichtig ist, mehr Flexibilität in die Jugendämter hineinzubringen, bisher hätten die öffentlichen Träger eine geschwächte Position. In die Gestaltung (und Finanzierung) der Sozialraumorientierung/ Niedrigschwelligkeit sind die Freien Träger stark einzubeziehen. Vor allem dem Jugendhilfeausschuss stehe eine maßgebliche Rolle in der Gestaltung der SRO zu.

Die Bereitschaft „darüber nachzudenken“ wurde von einigen Verbändevertretern begrüßt, denn sonst wären Hilfen abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Ein Vertreter aus der öffentlichen Jugendhilfe verwies darauf, dass die Kommunen nicht in der Lage sein werden, die geforderten Neuerungen zu leisten, es brauche personelle Voraussetzungen.

Ein Jugendhilfeverbandsvertreter verwies auf den Hilfeplan als zentrales Herzstück des §36 c – der Hilfeplan dürfe nicht durch Ermessen und Finanzierungsmodi der öffentlichen Träger in Frage gestellt werden.

Problematisiert wurde, dass es angesichts der vorgesehenen Änderungen keiner Schiedsstellen/ Ombudschäftlichen Tätigkeit bedürfe, da zukünftig alles im Ermessen und im Rahmen der Bedarfsprüfung der öffentlichen Träger liegen würde – daher sei dann keine rechtmäßige Überprüfung mehr möglich. Es braucht dann keine Schiedsstellen mehr, keine Instanzen der Kontrolle. Diese grundlegend andere Denkweise ist dann nicht über eine Hilfeplanung bzw. die Gestaltung eines Hilfeplans „einzufangen“. Es stelle sich die Frage, ob Hilfeplanung über Ausschreibungen verbessert werden kann.

Es wurde auch hinterfragt, ob das bmfsfj sich darüber im Klaren sei, was diese Entwicklung hin zu Ausschreibungsverfahren mit sich bringen würde? Damit sei das Tor geöffnet für die Einführung von Vergabeverfahren. Es wurde darauf hingewiesen, dass das DIJUF bereits 2014 in einem Gutachten festgestellt habe, dass das Vergaberecht in der Jugendhilfe nicht zulässig sei. Es gelte der Bedarfsdeckungs-Grundsatz. Wenn alles im Ermessen der öffentlichen Träger stehen würde, stellt sich die Frage, wo Freie Träger erfahren können, ob Bedarfsplanung gerecht und nachvollziehbar war. Vor allem im Behindertenbereich stelle sich die Frage, wie Eltern für ihre Kinder die notwendige Hilfe erhalten, wenn über Ausschreibungen Hilfen „angeboten“ werden (Wunsch- und Wahlrecht).

Der Zuschlag nach einer Ausschreibung wird Verwaltungseffekte haben, die ein Abhängen von der Tarifbindung mit sich bringen wird. Dies wiederum wird Auswirkungen auf die Qualität der Jugendhilfe haben. Die SGB-„Reform“ würde nicht die Effekte haben, um die bestehenden Schwierigkeiten zu beheben.

Ein Vertreter der öffentlichen Träger wies darauf hin, dass auch die Möglichkeit einer Mischung zwischen bisherigem Verfahren und Ausschreibung (Mix) bestehe, wenn es zwischen mehreren Trägern Vereinbarungen gäbe, die in eine gemeinsame Bewerbung um eine Ausschreibung münden könne.

Vehement wurde dagegen gehalten, dass insbesondere die Jugendberufsbildung mit ihrer bereits bestehenden Ausschreibungspraxis gezeigt hätte, dass Ausschreibungen letztlich Makulatur sind. Hier scheinen Erfahrungen in einigen Großstädte insbesondere mit holländischen Anbietern zu bestehen, die zeigten, dass die notwendigen Angebote von diesen nicht vorgehalten wurden und man als öffentliche Träger mit hohen (weiteren) Kosten diese wieder aufbauen musste (Mehrkosten als ohne Ausschreibung!). Hier wäre auch ein Einstieg in den Angriff auf die Tarifbindung geschehen. Die Nicht-Tarif-Bezahlung von Mitarbeitern habe dazu geführt, dass sich große Freie Träger aus diesen bzw. bestimmten Angeboten bereits zurückgezogen hätten.

Es stelle sich die Frage, wie es zwischen Jugendhilfe und Behindertenbereich nicht zu einer schwächenden Konkurrenz, sondern die Kooperation gestärkt werden könne.

Die Vertreterinnen des bmfsfj bemühten sich zu betonen, dass man solche Konsequenzen nicht wolle, sondern man wolle bestimmte Strukturen stärken, die bestehenden guten Strukturen sollten nicht kaputt gehen. Die Problematik sei ihnen nun bekannt, sie verwiesen aber auch darauf, dass man politische Entscheidungsprozesse nicht vorwegnehmen könne.

In Bezug auf Maßnahmen für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) verwies das bmfsfj darauf, dass bei diesen ein hoher Grad an Verselbständigung vorliege.

Seitens der Jugendhilfeverbände wurde darauf verwiesen, dass der Text der Begründung des Arbeitsentwurfs zum SGB VIII Konflikte und Konfrontationen liefere, die man im Bereich der UMF nicht brauche.

Zum Bereich der angestrebten Änderungen zum Pflegekinderbereich gab es auf Nachfrage des bmfsfj bei den Verbändevertretern *keinen Bedarf* der weiteren Diskussion. Dies ist m. E. damit zu erklären, dass die Pflegeelternverbände offensichtlich bereits im Vorfeld sehr stark Einfluss genommen haben – und zu meinem Leidwesen Veränderungen durchsetzen, die erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Gestaltung des Verhältnisses von Pflegeeltern und leiblichen Eltern haben werden: meines Erachtens zum erheblichen Nachteil der leiblichen Eltern!! Hier merkte man, dass diese Betroffenen keinerlei Stimme für ihre Interessen haben/hatten.

In Bezug auf den Kinderschutz und der Einbeziehung der Melder (hier vor allem von Jugendmedizinern) bei der (weiteren) Gefahreinschätzung deuteten die Vertreterinnen des bmfsfj an, dass sie an der fachlichen Entscheidung der Fachkräfte festhalten, und auch deren zusätzliche Belastung und Überforderung angesichts möglicher gesetzlich vorgegebener Rückmeldungen/Rückeinbeziehung der Melder sähen. Den Austausch weitergehend zu regeln hält das bmfsfj für schwierig; es ginge nicht um Feedback, sondern um Klärung der Gefahrensituation und um die Gewährleistung des Informationsaustauschs, um die Grundlage für Entscheidungen zu erweitern.

Pädiatrische/Jugendmediziner-Verbände brachten sich erwartungsgemäß zu diesem Themenkomplex ein und begrüßten, dass ihre Bemühungen um mehr „Mitsprache“ aufgegriffen würden.

Aus den Jugendhilfeverbänden kamen zum Thema „Kinderschutz“ dazu konträre Einschätzungen. Um die Qualität des Austauschs zu verbessern bedürfe es keiner weiteren gesetzlichen Regelungen, vielmehr ginge es um die Entwicklung einer Verantwortungsgemeinschaft und einer entsprechenden Praxis zwischen den Beteiligten. Besonders betont wurde, dass es in der Pädagogik nicht vorwiegend um die Vermittlung von Regeln gehe, sondern um die Herstellung einer gemeinsamen Verantwortung. Die Forderungen (der Mediziner) nach weiterer Gerechtigkeit würden zu Friktionen und Spannungen zwischen Trägermitarbeitern und den Betroffenen führen, die zu Konflikten beitragen, die die Zusammenarbeit belasten würden.

Vor allem seitens der Jugendämter wurde darauf verwiesen, dass angesichts der Fülle von Regelungen zum § 8A und § 4 KKG der Gesundheitsbereich unterschätze, was deren Einführung an Mehrfachbelastungen für die Mitarbeiter der Jugendämter mit sich gebracht hat. Die Einführung des § 8a / § 4 KKG hat einen Paradigmenwechsel mit sich gebracht und die gemeinsame Verantwortung und die gesellschaftliche Aufgabe „Kinderschutz“ in den Vordergrund gestellt. Die von Jugendmedizinern geforderte weitergehende Rückmeldung

würde die Fachkräfte in den Jugendämtern überfordern. Darüber hinaus wurde auch problematisiert, wieweit auch angesichts möglicher weiterer nachfolgender Einbindung von Meldern auch Datenschutzfragen aufgeworfen werden.

Als ein Vertreter der Jugendmediziner verneinte, dass dies für die Beteiligten eine Mehrarbeit darstellen würde und auf die Notwendigkeit hinwies, diese Rückmeldeaufgaben auch entsprechend zu finanzieren, führte dies bei den anderen Verbändevertretern zu einem leisen, jedoch vernehmlichen Raunen. Bisher (und auch danach) hatte keiner der Verbändevertreter über Finanzen gesprochen; nun angesichts der Thematisierung der Überlastung der Jugendämter dies einzubringen, kam offensichtlich bei den anderen Verbänden nicht gut an. Als wenig später durch Daten der Kommdat deutlich wurde, dass 50 % der Ärzte, die die Regelung kannten, diese nicht verständlich war, regte sich Widerspruchsgeist gegenüber dem als Überregelungsanspruch wahrgenommenen Anliegen der Mediziner. Die Ärzte wurden darauf verwiesen, dass angesichts dieser Forschungsergebnisse es offensichtlich einen Fortbildungsbedarf bei den Ärzten gäbe – aber deswegen keine Änderung der Rechtslage notwendig sei.

Von den Jugendhilfeverbänden wurde darauf hingewiesen, dass § 8a und § 4 KKG Ergebnis mühsamer Diskussionen gewesen seien, es ginge nun nicht, dass man auf halber Strecke auf alte Prinzipien der Kontrolle zurückverfalle. Das berechtigte Interesse der Ärzte nach einer Rückmeldung zu ihrer Meldung müsse zwar berücksichtigt werden, jedoch stelle sich die Frage, ob dies gesetzlich geregelt werden müsse. Es ginge nicht darum, einen überholten, alten Staffellauf wieder aufzunehmen, sondern um einen gemeinsamen Kooperationsprozess. Um dies weiter zu klären, müsse man mindestens Zeit haben, sich darüber auszutauschen und weitergehende Überlegungen anstellen. Es ginge eher darum, fachliche Standards zu entwickeln als gesetzliche Normierungen zu setzen..

Es gab mehr oder weniger ein eindeutiges Votum von allen Jugendhilfevertretern, die diesbezüglich bestehenden Bestimmungen nicht zu ändern. Die Evaluation des BKG (Bundeskinderschutzgesetz) nach einem Jahr in Krafttreten des Gesetzes sei zeitlich viel zu kurz angesetzt, das Gesetz sei überhaupt noch nicht in seiner Breite in der Praxis angekommen.

In diesem Zusammenhang wurde von Jugendhilfevertretern auf Daten aus Kommdat verwiesen: nur 1/3 der Meldungen seien ohne weiteren Hilfebedarf (in anderen Ländern hätten Kinderschutzmeldungen zu 50% bis 80 % keinen weiteren Hilfebedarf gezeigt). Dies bedeute eine enorme Qualitätssteigerung! Mit dem geht einher, dass es 17 % Selbstmelder bei Kindeswohlfragen gäbe. Das sei international einmalig und zeige das Vertrauen der Betroffenen in das Jugendhilfesystem. Daher reagierte man wohl auch verärgert darauf, dass in einer der bmfsfj Fokusgruppen wohl nur fünf Mediziner für eine Änderung plädiert hatten – während die Zahlen andere „Bände“ sprachen.

### **Abschließende Diskussion:**

Das bmfsfj bat alle Verbändevertreter um eine gesonderte Rückäußerung zum Gesamtreformprojekt (keine Einzelbereiche).

Darauf hin wurde von Jugendhilfevertretern nachgefragt, was mit den Rückmeldungen geschehen würde. Diese Frage würde auf dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen gestellt. Ob man weiter das „Reformvorhaben“ durchdrücken wolle – oder ob man Zeit für

weitere Diskussionen habe. Es sei auch – trotz der heutigen Veranstaltung – nicht klar, was der aktuelle Stand sei.

Die Jugendhilfevertreter zeigten jeder deutlich ihren Wunsch, dass diese „Reform“ auf keinen Fall übers Knie gebrochen werden solle, sondern weitere Diskussionen und Austausch notwendig seien. Es wären weitere dialogische Prozesse notwendig, um dann vor allem bei Vorliegen weiterer Texte (Referentenentwurf) in größeren Zusammenhängen und in Details miteinander im Gespräch zu sein. Die Voraussetzungen wären nun gut, man brauche aber Zeit. Es bräuhete Zeit, um den begonnenen Prozess fortzusetzen, um ein gutes Gesetz auf den Weg zu bringen.

In diesem Ringen der Jugendhilfevertreter, Zeit für weitere Diskussionen zu erwirken, war es von symbolhaft hoher Bedeutung, dass der Vertreter eines der größeren Behindertenverbandes sich anerkennend in die Diskussion einbrachte. Er betonte zunächst die Wichtigkeit der Zusammenführung der verschiedenen SGBen. Er stellte fest, dass neben dem Thema „Inklusion“ auch andere Themen und deren Organisation in den Entwurf eingeflossen seien. Es zeige sich, dass es weiteren Klärungsbedarf gäbe, wie behinderte und nicht-behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Hilfen zur Erziehung zusammenkommen können. Es gäbe insgesamt noch Gesprächsbedarf, er betrachte die anstehenden Aufgaben für lösbar, jedoch nicht unter dem bestehenden Zeitdruck. Man wolle seitens der Behindertenverbände keine Lösung bei der die Jugendhilfe „die Kröte schlucken muss“. Es wäre notwendig, den Zeitdruck herauszunehmen.

Diese Äußerung hat m. E. einen enormen Brückenschlag zwischen „Inklusion“ und „Jugendhilfe“ geschlagen – und zeigte deutlich, dass die Vertreter der Behindertenverbände ein Verständnis für die Situation der Jugendhilfevertreter entwickelt haben und zeigen.

Die Vertreter der Jugendhilfe hatten im Rahmen dieser Anhörung (und wohl auch in den vorherigen Hearings) keinen Zweifel daran gelassen, dass ihnen die Inklusion von Behinderten ein Anliegen ist. Daher plädierten sie vielseitig dafür, eine solch komplexe Reform nicht innerhalb von einem halben Jahr zu „beschließen“. Es dürfe nicht geschehen, dass eine „Reform“ bei so schwierigen Regelungen die Frage aufwirft, wer denn diese dann trägt bzw. tragen soll.

Seitens der Kinder- und Jugendmediziner wurde in einem Beitrag deutlich dagegen gehalten und die Frage gestellt, was denn mit mehr Zeit mehr geklärt werden könne? Die inklusive Lösung müsse jetzt kommen – wenn nicht jetzt, wann dann?

Dennoch führen die Jugendhilfevertreter fort, darauf zu verweisen, dass dies der Anfang eines Prozesses sei, der in Gang gekommen sei, man gehe aufeinander zu und stelle sich der bevorstehenden Aufgaben. Je mehr einbezogen werden, um mehr würde die „Reform“ von der Basis getragen werden.

Falls es eine „Weiterentwicklung“ der Jugendhilfe auf der Grundlage der bisher vorgelegten Arbeitsentwürfe geben würde, sei diese nicht der Jugendhilfe dienlich; aus dem gemeinsamen Interesse an Kindern und Jugendlichen mit Hilfebedarf heraus, brauche eine wirkliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe Zeit. Ein solches Gesetzesvorhaben brauche eine breite politische/ fachpolitische Basis, man könne auch in der nächsten Legislaturperiode in Ruhe daran weiter arbeiten.

Die Vertreterinnen des bmfsfj betonten das Spannungsfeld zwischen politischem Auftrag und fachlichen Erfordernissen mit jeweils unterschiedlicher Expertise. Es würde der Bund-Länder-Prozess weiter gehen. Das bmfsfj würde den politischen Entscheidern berichten; das Bestreben diese Klärung noch in dieser Wahlperiode herbeiführen wurde hier erneut vom bmfsfj betont (wie mehrmals während der Anhörung an anderer Stelle). Die leitenden Parameter seien: Durchsetzbarkeit und Akzeptanz, Fachlichkeit und politische Abläufe. Man werde als Auswertung der Anhörungen bewerten, wie diese Prozesse weitergehen können. Man bitte um so viel Vertrauen in das bmfsfj, dass die Anregungen aufgenommen werden.

### **Eigene abschließende Einschätzung:**

Anknüpfend an den letzten Punkt beziehe ich mich auf Diskussionen im Nachgang zu dieser Anhörung, dass ich „dem bmfsfj gerne vertrauen würde“, aber man in der Vergangenheit vor allem angesichts des hohen Ausmaßes an Intransparenz sowie der zeitlichen Enge (alle 4 Verbändeanhörungen fanden im September statt) damit halt so seine Schwierigkeiten haben kann.

Insgesamt war auffallend, dass die Vertreter der Jugendmedizin-Verbände (und auch der Behindertenverbände) sich große Strecken der Anhörung kaum oder nur unwesentlich in die Diskussion einschalteten. Es ist vermutlich nicht abwegig, dahingehend Gedanken zu pflegen, dass diese beiden Bereiche in den „geheimen“ Fokus-Gruppen ihren Anliegen mehr als zureichend Raum verschaffen konnten. Ein Teil der vermeintlichen Jugendhilfevertreter scheint nicht wirklich die Praxis vertreten zu haben. Da inzwischen einige Namen der „Mitwirkenden“ in den Fokusgruppen kursieren bzw. bekannt sind, kann man daraus schließen, dass es sich vermutlich vorwiegend um Juristen aus dem Hochschulbereich /Fachhochschulen für Sozialarbeit handelte, die meinten vermeintliche Interessen der Jugendhilfe zu vertreten. Oder besser gesagt, sie haben ihre spezifischen Interessen vertreten!

So outete sich u.a. Professor Ernst Wilhelm Luthé (HSL in Wolfenbüttel) als jemand der maßgeblich am Gesetzentwurf mitgewirkt zu haben. Das bmfsfj hat auf Nachfrage dessen Mitautorenschaft abgestritten. Luthé ist Gesundheitsrechtler und Mitherausgeber des juris-Praxiskommentars SGB VIII und gilt seit langem als Vertreter neoliberal-etatistischer Interpretationen des Kinder- und Jugendhilferechts. Darüber hinaus ist er nach meinen Recherchen im Internet auch Mitglied (gewesen?) im Vorstand eines Legasthenie-Fachverbandes, daher wundert es nicht, dass (dank seines vermeintlich großen Einflusses) der Gesetzentwurf wie ein einziges §35 a Lobby-Gesetz herüber kommt.

In seinen mir ad hoc zugänglichen Aufsätzen bezieht er sich auf die Systemtheorie und Sozialtechnologie-Idee Niklas Luhmanns. Man kann ja hier die Nachtigall trappsen hören. Der alte Vorwurf (ich nähere mich immer mehr einer gedanklichen Bestätigung dieses Vorwurfs!), dass Systemtheorie eine ungute Nähe zum Spiel der freien Marktkräfte hat und sie eine Art Deregulierungs-Philosophie darstellt. Das Nicht-Positionieren bzw. Warten auf Entscheidungen (durch andere!) von etlichen Systemikern hat m. E. mit zu einer hohen Entpolitisierung in den sozialen Berufen beigetragen.

Zurück zu Luthé: Seine Aufsätze (siehe Links unten) sind deutlicher Ausdruck des Funktionalisierens der Systemtheorie für diese neoliberalen Ideen, denen man gegenüber nur Widerstand zeigen kann ... Seine nahezu verächtlich formulierten Ideen zu den Schwächen der Sozialarbeitenden verbrämt hinter systemtheoretischen Gedanken sind für einen Praktiker nicht akzeptabel. Sie stellen eine Provokation für jeden dar, der sich engagiert – fern von

Technologiebegriffen – für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern einsetzt.

<http://www.info-sozial.de/infocenter/nachricht.php?id=661>

[http://www.systemmagazin.de/bibliothek/texte/luthe\\_warum\\_sozialtechnologie.pdf](http://www.systemmagazin.de/bibliothek/texte/luthe_warum_sozialtechnologie.pdf)

[http://www.irs-bs.de/pdf/lu\\_sootech.pdf](http://www.irs-bs.de/pdf/lu_sootech.pdf)

<http://www.zeit.de/2012/25/L-S-Luhmann/komplettansicht?print>

Mitautoren eines Gesetzesentwurfs, der so umstritten ist, wie kaum ein Entwurf der letzten 30 Jahre Jugendhilfe, die sich auf die Systemtheorie beziehen, könnten doch – so meine rhetorische Anmerkung – Anlass sein, dass sich endlich weitere systemisch orientierte Meinungsmacher kritisch mit der neoliberalen Seite der Systemtheorie auseinandersetzen (ich freue mich über jede Einladung zu Podiumsdiskussionen, bei denen weitere Kritiker mit den „Verteidigern“ einer „Ideologie“ des apolitischen Anspruchs der Systemtheorie miteinander ins Gespräch kommen....)

Zieht man auch noch einerseits in Betracht, dass wohl kritische Jugendhilfevertreter keine erneuten Einladungen zu den Fokusgruppen des bmfsfj erhielten und andererseits die verbliebenen Jugendhilfevertreter eher u.a. o.g. Rechtsexperten waren, dann wundert es nicht, dass Kritik an der geplanten „Reform“ erst in den Anhörungen (und im Vorfeld mittels der kritischen Stellungnahmen) zu Tage treten konnte.

Es wurde immer wieder deutlich, dass das bmfsfj weiterhin bestrebt ist, dass dieses „Reform“-gesetz noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden soll. Man kann es daher erst einmal als Erfolg verzeichnen, dass es dem bmfsfj nicht gelungen ist, ihr Vorhaben so durchzusetzen, dass das Gesetz zum 1.1.2017 in Kraft treten würde. Die Zeitschiene (Kanzleramt, Bundesrat, Bundestag) wäre dafür zu eng gewesen.

In diese Zeitschiene hinein gilt es nun weitere Diskussionszusammenhänge einzufordern sowie gestaltend einzuwirken.



